



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus  
Commission fédérale contre le racisme  
Commissione federale contro il razzismo  
Cumissium federala cunter il razzissem



Pressemitteilung

Dienstag, 21. Oktober 2003  
Sperrfrist: 21.10.2003, 10.00 Uhr

## Zwei neue Publikationen der EKR Vorläufig Aufgenommenen droht gesellschaftliche Ausgrenzung

Die *vorläufige Aufnahme* (Aufenthaltsbewilligung F) ist ein Provisorium, das sich jedoch oft über Jahre hinzieht. Wie zwei von der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) in Auftrag gegebene Studien nachweisen, führen die statusbedingten Einschränkungen beim Familiennachzug, bei der Sozialhilfe, beim Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung, bei Integrationsleistungen oder Mobilität zu erheblichen Benachteiligungen. Der Ausschluss aus der Gesellschaft ist damit vorprogrammiert. Davon sind gegenwärtig etwa 26 000 Menschen in der Schweiz betroffen.

Die EKR ist verschiedentlich auf das Problem der vorläufigen Aufnahme angesprochen worden. Sie hat deshalb zwei Studien in Auftrag gegeben und stellt diese nun der öffentlichen Debatte – und dem Parlament im Hinblick auf die bevorstehende Asylrechtsrevision – zur Verfügung:

1. Die **soziologisch-politische Studie** des Schweizerischen Forums für Migrations- und Bevölkerungsstudien SFM untersucht die Lebenssituation von Menschen mit vorläufiger Aufnahme; sie tut dies im Generellen und am Beispiel von drei Kantonen im Konkreten. Sie zeigt auf, wie gravierend sich die statusbedingten Einschränkungen auf das Integrationspotenzial und die Lebensperspektiven von vorläufigen Aufgenommenen auswirken – dies im besonderen Masse bei Kindern und Jugendlichen. Die soziologisch-politische Studie wurde mit Unterstützung der Eidg. Ausländerkommission (EKA) und der Eidg. Kommission für Flüchtlingsfragen (EKF) erstellt.
2. Das **juristische Gutachten** des Instituts für öffentliches Recht der Universität Bern kommt zum Schluss, dass vorläufig Aufgenommene als eine über ihren Aufenthaltsstatus definierte Gruppe nicht zu den vom Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) geschützten Gruppen gehören. Die Einschränkungen im Bereich des Familienlebens, der Arbeit, der Sozialhilfe und der Integration lassen sich für eine kurze Dauer rechtfertigen. Bleiben sie aber über einen längeren Zeitraum wirksam, kann dies die grundrechtliche Garantie der Menschenwürde (Art. 7 BV) tangieren.

Für Auskünfte an die Medien:

Doris Angst Yilmaz, Leiterin des Sekretariats der EKR; 031 324 12 83 Direktwahl  
[doris.angst@gs-edi.admin.ch](mailto:doris.angst@gs-edi.admin.ch)

Die Studien können auf der Internetseite der EKR abgerufen werden: [www.ekr-cfr.ch](http://www.ekr-cfr.ch).



EKR, GS EDI, 3003 Bern, Tel. 031-324 12 93, Fax 031-322 44 37, [ekr-cfr@gs-edi.admin.ch](mailto:ekr-cfr@gs-edi.admin.ch)